

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Stadt Bergneustadt • Postfach 14 53 • 51692 Bergneustadt

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Shamrockring 1, Haus 4
44623 Herne

→ ALZ / AL Bräidenbach t.w.v.
→ O. 10 t.w.v.

Durchwahl	Zimmer	Ansprechpartner / E-Mail	Mein Zeichen	Datum
-322	3.22	janina.hortmann@bergneustadt.de	2/20	13.12.2024

Rathaus
Fachbereich 2
Finanzen
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: 02261 404-0
Fax.: 02261 404-175

Servicezeiten der Verwaltung:
Montag - Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr
Montag - Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr
Terminvereinbarung erforderlich



Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023/2024, Stellungnahme gemäß § 105, Absatz 7 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum 2023/2024 hatten Sie die Stadt Bergneustadt überörtlich geprüft und mir im Anschluss Ihren Prüfungsbericht vom 13.09.2024 übermittelt.

In seiner Sitzung am 04.12.2024 hat der Rat hierzu beschlossen, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht der gpaNRW ohne inhaltliche Änderung als Stellungnahme der Stadt Bergneustadt abzugeben. Insoweit übersende ich Ihnen in der Anlage meine Stellungnahme als Stellungnahme gemäß § 105, Absatz 7 GO NRW. Ein Auszug aus der Niederschrift der 27. Sitzung des Rates vom 04.12.2024 ist zu Ihrer Information ebenfalls als Anlage beigefügt.

Vor der Entscheidung des Rates wurde Ihr Prüfungsbericht vom 13.09.2024, ergänzt um meine Stellungnahme, entsprechend der Regelung aus § 105 Absatz 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2024 zur Beratung vorgelegt. Nach eingehender Beratung des Prüfungsberichts und meiner Stellungnahme hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, dass eine Ergänzung der umfassenden Stellungnahme des Bürgermeisters aus seiner Sicht nicht erforderlich ist und dass in diesem Sinne dem Rat berichtet wird.


Matthias Thul

Auszug aus der Niederschrift der 27. Sitzung des Rates vom 04.12.2024

15. **Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023/2024,
Prüfungsbericht der gpaNRW vom 13.09.2024
Stellungnahme des Bürgermeisters zu den enthaltenen Empfehlungen und
Feststellungen
0631/2024**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht der gpaNRW vom 13.09.2024 ohne inhaltliche Änderung als Stellungnahme der Stadt Bergneustadt abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Abwicklung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszugs

Bergneustadt, den 13.12.2024

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Anja Mattick

Schriftführerin



Teilbericht Finanzen:

- Feststellung F1 und Empfehlung E1:

F1	Der Stadt Bergneustadt gelingt es bis 2021 die Aufwandssteigerungen durch eigene Maßnahmen zu kompensieren. Die Planergebnisse zeigen, dass dies zukünftig nicht mehr gelingt. Der eigene selbstbestimmte Handlungsspielraum wird kleiner und die Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Positionen steigt. Die gpaNRW sieht es daher als notwendig an, Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen langfristig zu etablieren.	25	E1	Die Stadt Bergneustadt sollte angesichts der negativen Planergebnisse weiter einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben. Insbesondere ein konjunkturell bedingter Einnahmeeinbruch wird zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen nötig machen.	28
----	--	----	----	---	----

Die Stadt Bergneustadt nimmt die Feststellung F1 und die Empfehlung E1 zustimmend zur Kenntnis. Der bisherige konsequente Konsolidierungskurs wird weiterhin verfolgt.

- Feststellung F2 und Empfehlung E2:

F2	Die Stadt Bergneustadt hat beim Finanzcontrolling und Berichtswesen noch Optimierungsbedarf. Die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung der Stadt verfügen nur zum Teil über aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung.	29	E2	Die Stadt Bergneustadt sollte das Finanzcontrolling und besonders das Finanzberichtswesen weiterentwickeln und als Instrumente für eine aktive, unterjährige Haushaltssteuerung nutzen.	30
----	--	----	----	---	----

Die Feststellung F2 und die Empfehlung E2 werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Kosten wurde bisher auf die Weiterentwicklung des Finanzcontrollings und des Finanzberichtswesens verzichtet. Nach jetziger Einschätzung steht der personelle und zeitliche Aufwand auch zukünftig in keinem Verhältnis zum Nutzen.

- Feststellung F3 und Empfehlung E3:

F3	Die Stadt Bergneustadt überträgt jährlich mehr konsumtive Ermächtigungen als die Vergleichskommunen. Im Bereich der investiven Auszahlungen ist die Übertragung von Ermächtigungen bei der Stadt Bergneustadt die Regel. Jedoch nimmt die Stadt im Durchschnitt weniger als die Hälfte des festgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	30	E3	Die Stadt Bergneustadt sollte konsumtive und investive Auszahlungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	34
----	---	----	----	---	----

Die Feststellung F3 und die Empfehlung E3 werden zur Kenntnis genommen. Die Ermächtigungsübertragungen sollen zukünftig im Rahmen der Haushaltsplanung stärker in den Fokus rücken und noch kritischer geprüft werden.

- Feststellung F4 und Empfehlung E4:

F4	Die Stadt Bergneustadt nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und hat einen guten Überblick über die zahlreichen Förderprogramme. Es gibt jedoch bisher keine verschriftlichte Dienstanweisung oder Regelung, die eine Fördermittelprüfung standardisiert im Vergabeprozess regelt.	34	E4	Die Stadt Bergneustadt sollte strategische Vorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise schriftlich formulieren. Dadurch ist ein geregelter, standardisierter Ablauf möglich.	35
----	---	----	----	---	----

Die Feststellung F4 und die Empfehlung E4 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Strategische Vorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind derzeit in Arbeit und sollen zukünftig von allen Fachbereichen eingehalten werden. Eine entsprechende Stelle, die unter anderem für Vergabe- und Fördermittelmanagement (und die Entwicklung entsprechender Regularien) zuständig ist, wurde geschaffen und im August 2024 besetzt.

Die Empfehlung E1.2 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Baldmöglichst soll ein Anforderungsprofil für ein Vergabemanagementsystem erstellt und eine entsprechende Beschaffung geprüft werden.

- Feststellung F2 und Empfehlung E2:

F2	Die Stadt Bergneustadt kommt den Veröffentlichungspflichten für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben gemäß § 20 VO/B/A bisher nicht nach. Die Stadt Bergneustadt hat zu dem Rechtsverstoß Stellung genommen und Abhilfe zugesichert.	12	E2	Die Stadt Bergneustadt sollte ihren „Leitfaden zur Anwendung des Vergaberechtes für Auftragsvergaben“ überarbeiten. Mit Einrichtung der zentralen Vergabestelle sollten die Aufgaben der Vergabestelle und der Bedarfstellen konkret zugeordnet werden.	13
----	--	----	----	---	----

Die Feststellung F2 und die Empfehlung E2 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung soll alsbald vom Stelleninhaber der neuen Stelle umgesetzt werden.

- Feststellung F3 und Empfehlung E3:

F3	Die Stadt Bergneustadt führt keine regelmäßige, unabhängige Prüfung ihrer Vergaben durch. Alternativmöglichkeiten zur Überwachung der Vergabeverfahren gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt bisher nicht. Es erfolgt keine kontinuierliche und unabhängige fachliche Begleitung oder Überwachung der Verfahren.	13	E3	Die Stadt Bergneustadt sollte zur bestmöglichen Korruptionsprävention die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Vergabeprüfung inkl. den Nachträgen und Auftragsänderungen schaffen. Sie sollte dafür die Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW oder eine interkommunale Zusammenarbeit prüfen.	14
----	---	----	----	---	----

Die Feststellung F3 und die Empfehlung E3 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Möglichkeiten sollen geprüft werden.

Allgemeine Korruptionsprävention

- Feststellung F4 und Empfehlung E4.1:

F4	Die Stadt Bergneustadt hat noch nicht alle Vorgaben aus dem KorruptionsBG umgesetzt und verstößt damit gegen die derzeitige Rechtslage. Insbesondere wurden die korruptionsgefährdeten Bereiche und Präventionsmaßnahmen gemäß § 10 KorruptionsBG noch nicht festgelegt. Die Stadt Bergneustadt hat zu dem Rechtsverstoß Stellung genommen und Abhilfe zugesichert.	14	E4.1	Die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Stadt Bergneustadt“ sollte die Paragraphen des KorruptionsBG stärker aufgreifen.	15
----	---	----	------	---	----

Die Feststellung F4 und die Empfehlung E4.1 werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Dienstanweisung wird derzeit überarbeitet.

- Empfehlung E4.2:

			E4.2	Die Stadt Bergneustadt muss zeitnah einen Gefährdungsatlas über die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze erstellen. Darin sind Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Bei der Erstellung sollten die Bediensteten möglichst aktiv einbezogen werden. Es bietet sich das Instrument einer Risiko- und Gefährdungsanalyse an. Der Gefährdungsatlas muss regelmäßig fortgeschrieben werden.	18
--	--	--	------	--	----

Die Empfehlung E4.2 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein Gefährdungsatlas wird derzeit erstellt.

- Empfehlung E4.3:

			E4.3	Die Stadt Bergneustadt sollte eine Ansprechperson zum Thema Korruptionsprävention zum oder zur Korruptionsschutzbeauftragten bestellen. Darüber hinaus sollte sie ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich über ausgewählte Themen zur Korruptionsprävention unterrichten und sie sensibilisieren.	18
--	--	--	------	---	----

Maßnahmenbetrachtung

- Feststellung F8 und Empfehlung E8.1:

F8	Die stichprobenartige Betrachtung abgeschlossener Maßnahmen der Stadt Bergneustadt zeigt Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Führung der Vergabeakten. Die Stadt ist den Vorgaben zu ihren Dokumentations- und Informationspflichten gemäß den §§ 19, 20 und 22 VOB/A sowie § 8 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz und § 8 KorruptionsbG (veraltet) nicht umfassend nachgekommen und verstößt damit gegen Rechtsvorschriften. Die Stadt Bergneustadt hat zu dem Rechtsverstoß Stellung genommen und Abhilfe zugesichert.	27	E8.1	Die Stadt Bergneustadt sollte einen Vordruck für die Dokumentation der jeweiligen Vergabeverfahren entwickeln und in der Vergabedienstanweisung zur Verwendung vorschreiben. Sie kann gleichzeitig als Checkliste dienen, damit keine Verfahrensschritte ausgelassen werden.	29
----	--	----	------	--	----

Die Feststellung F8 und die Empfehlung E8.1 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird durch die zentrale Vergabestelle umgesetzt.

- Empfehlung E8.2:

		E8.2	Die Stadt Bergneustadt muss sicherstellen, dass die Maßnahmenbearbeitung und die Aktenführung mit den Rechtsvorschriften konform sind.	32
--	--	------	--	----

Die Empfehlung E8.2 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und zukünftig umgesetzt.

Teilbericht Informationstechnik an Schulen:

- Feststellung F1 und Empfehlung E1

F1	Die Stadt Bergneustadt ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon sehr gut vorangekommen. Sie erfüllt fast alle Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schulen auch perspektivisch hinreichend gerecht zu werden. Ein Risiko kann allerdings in den nach eigener Einschätzung nicht ausreichenden personellen Ressourcen bestehen.	7	E1	Die Stadt Bergneustadt sollte mittels einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung und Beschaffung der Schul-IT bemessen.	8
----	---	---	----	---	---

Stellenbedarfsberechnungen und Organisationsstruktur im IT- Bereich liegen in der Zuständigkeit des Personalbereich FB1. Der Bereich Schulverwaltung wird kurzfristig personell verstärkt. Beauftrag für den IT-Support in den Schulen sind die Fa. AIX-Concept und die Fa. Paradise Server IT Solutions.

- Feststellung E2 und Empfehlung E2

F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Bergneustadt liegt im interkommunalen Vergleich knapp unter dem ersten Viertelwert. Verbesserungspotentiale bestehen in fast allen geprüften Bereichen.	12	E2	Die Stadt Bergneustadt sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	14
----	---	----	----	--	----

Die Fa. Paradise Server IT Solution wurde mit der Erstellung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes beauftragt. Derzeit erfolgt die Aufnahme der Daten und Bedingungen zur Erstellung eines Angebotes.

Dies wird bereits umgesetzt. Grabfelder im Hangbereich lässt der Baubetriebshof auslaufen und pflanzt dort Bäume für Baumbestattungen. Auch die restlichen Bäume auf dem Friedhof werden für Urnenbestattungen angeboten. Weitere Grabfelder sind für Neu-Verkäufe gesperrt um in Zukunft zusammenhängende Flächen für benötigte bzw. neue Grabarten anbieten zu können. Da der weitaus überwiegende Teil des Hauptfriedhofes jedoch aus Feldern mit Wahlgräbern besteht, handelt es sich hier um einen laufenden Prozess der Jahrzehnte in Anspruch nimmt.

- Feststellung F4 und Empfehlung E4:

F4	Die Stadt Bergneustadt kann die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen nicht von den übrigen Friedhofskosten getrennt darstellen.	20	E4	Die Stadt Bergneustadt sollte die Kosten für die Grün- und Wegeflächen getrennt zu den anderen Friedhofskosten ermitteln. Auf Basis dieser Daten kann sie Kostentreiber erkennen und gegensteuern.	21
----	---	----	----	--	----

Siehe auch die Stellungnahme zu F1 und E1. Der Anteil der reinen Grünflächen auf den städtischen Friedhöfen ist extrem gering. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um mit Sträuchern bewachsene Böschungflächen. Pflegeaufwand besteht hier für die städtischen Friedhofsmitarbeiter kaum.